



27. Juli 2020

VEMAGS-Antrags-Release und die Ladungsbeschreibung

In den letzten Tagen seit Scharfstellung des neuen Antragsreleases am 19./20. Juni 2020, hört die Diskussionen über die Ladungsangaben und die Auslegung dieser Angaben durch die Verwaltung respektive Begründung für Ablehnungen nicht auf. Sie nimmt immer groteskere Züge an, sie wird sogar semantisch.

Insbesondere im Fokus der Debatte stehen die Dauergenehmigungen, also Dauererlaubnisse und -ausnahmegenehmigungen. Auch hier wird von Verwaltungsseite regelmäßig (nicht alle Verwaltungen handeln so) verlangt, nur jeweils eine Ladungsart anzugeben. Hintergrund: Die Forderung in Rn 102 der Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 29 Absatz 3 StVO lautet „Art und Bezeichnung der Ladung“, mit hin eine Formulierung im Singular.

Man könnte jetzt aber auch auf die Idee kommen, dass der Singular ja deswegen genutzt wird, weil im Regelfall ja nur die Ladungsart „Stückgut“ und davon genau eines gemeint sein kann. Ansonsten könnte man im Umkehrschluss ja zu der Überzeugung kommen, dass man bei der Mehrzahl, losgelöst von Fragen der Unteilbarkeit von Ladungen mehrere Ladungsteile, also Stückgüter, je Transport, befördern darf. Art und Bezeichnung kann auch nicht meinen, dass ein Hersteller „X“ und der Typ „Y“ genannt werden muss. In diesem Zusammenhang (Beurteilung Unteilbarkeit) ist es auch eindeutig und hinreichend beschrieben, wenn Kranunternehmen die Ladung mit „Kranzubehör“ ohne weitere Einzelheiten benennen. Diese Ladungsart ist bekanntermaßen unteilbar. Man betreibt also Semantik und vergisst dabei die eigentlichen Grundsätze einer Verwaltungsentscheidung, so z. B. § 40 VwVfG und die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

So hat das Bundesverfassungsgericht erst kürzlich zu einer Ablehnung einer Demonstration (§ 29 Absatz 2 StVO) in Coronazeiten darauf abgehoben, dass die Verwaltung nicht davon befreit ist, möglichst in kooperativer Abstimmung mit dem Antragsteller alle in Betracht kommenden Maßnahmen in Betracht zu ziehen und sich in dieser Weise, um eine Lösung zu bemühen. Es ist keine Lösung, Anträge wegen falscher respektive angeblich falscher Ladungsangabe einfach abzulehnen.

Als der Ordnungsgeber sich dazu entschlossen hatte, so genannte Dauererlaubnisse bzw. Dauer- ausnahmegenehmigungen zuzulassen, hat er sich ausschließlich von der Verschlinkung und Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens leiten lassen. Dies zum Vorteil der Verwaltung wie der Antragsteller gleichermaßen.

Und in diesem Zusammenhang ist es völlig sinn- und lebensfremd, davon auszugehen, dass bei einem solchen Genehmigungstyp nur EINE Ladungsart transportiert werden darf. Innerhalb von 12 Monaten können sehr wohl mehrere Ladungsarten transportiert werden. Es muss nur sichergestellt sein, dass die Verwaltung auf Basis der Angaben und der Aktenlage über die Inhaltsbestimmungen des Antrages entscheiden kann, dass die Bedingungen der Unteilbarkeit gemäß Rn 87 bis 90 der VwV zu § 29 Absatz 3 StVO erfüllt sind. Unterschiedliche Ladungsarten, Ladungsabmessungen und -gewichte führen nicht zu einer unterschiedlichen Lastverteilung. Es muss stets sichergestellt sein, dass genehmigte Details nicht überschritten werden.

Und abschließend: Rn 102 beschreibt die Daten für eine Einzelgenehmigung, dies ergibt sich zwangsläufig aus dem Singular entscheidender Daten, wie z. B. „des Transports“, um so wieder bei der Semantik zu landen.